

Aktenzeichen:  
31 C 16/18



Amtsgericht  
Speyer

|       |               |  |       |       |
|-------|---------------|--|-------|-------|
| Verf. | Frist         |  | Verf. | Frist |
| RA    | EINGETRAGEN   |  |       |       |
| SB    | 24. OKT. 2018 |  |       |       |
| Rück  | Frei & Wolf   |  |       |       |
| MA    |               |  |       |       |

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pfeil & Wolf, Schmähgasse 70,  
67454 Haßloch

gegen

R + V Allgemeine Versicherungs AG, vertreten durch

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Speyer durch die Richterin am Amtsgericht am 19.10.2018 ohne  
mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 596,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.02.2017 sowie weitere 71,16 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.03.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall.

Am 12.12.2016 kam es in Otterstadt zu einem Verkehrsunfall, wobei das klägerische Fahrzeug durch ein bei der Beklagten versichertes Fahrzeug beschädigt wurde. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig, Streit besteht über restliche Mietwagenkosten.

Auf die Rechnung der über 1.773,36 € (Bl. 20 d. A.) zahlte die Beklagte 1.176,91 €. Der Restbetrag ist streitgegenständlich. Auf eine genaue Darstellung des Tatbestands im Einzelnen wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch gem. § 7 StVG, § 115 VVG, §§ 249 BGB in der angelegten Höhe.

Nach § 249 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Als erforderlich sind diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei, ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot, gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlich sinnvolleren Weg zu wählen (BGH, Urt. v. 09.05.2006, VR ZR 11/05, zitiert nach juris).

Die Klägerin hat nachvollziehbar vorgetragen, wann das verunfallte Fahrzeug wieder ersetzt werden konnte. Unter Berücksichtigung der Zeitdauer bis zum Vorliegen eines Gutachtens, einer Überlegensfrist, der Wiederbeschaffungsdauer und der in diesem Zeitraum liegenden Feiertage sind die 17tägige Anmietung nicht zu beanstanden. Dies hatte auch die Beklagte vorgerichtlich nicht getan, die sich in ihrem Anschreiben lediglich gegen die Höhe der abgerechneten Preise wandte (Abrechnung vom 16.01.2017, Bl. 23 d. A.)

Die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten der Höhe nach als zur Herstellung erforderlich anzusehen sind, ist danach zu beurteilen, ob sie sich im Rahmen des üblichen Mietwagentarif (Normaltarif) bewegen (BGH, Urt. v. 19.01.2010, VI ZR 112/09, zitiert nach juris). Der

Normaltarif ist grundsätzlich als erforderlich anzusehen, es sei denn der Geschädigte hätte Kenntnis von der Möglichkeit der Anmietung zu einem günstigeren Preis gehabt.

Als Schätzgrundlage des Normaltarifs kommen sowohl die Schwacke- Mietpreisliste, als auch die Erhebung des Fraunhofer Instituts grundsätzlich infrage.

Der Schwacke- Mietpreisliste ist in Übereinstimmung mit der ständigen und gefestigten Rechtsprechung der für das Amtsgericht Speyer zuständigen Berufungskammer des Landgerichts der Vorzug gegenüber der Fraunhofer-Liste zu geben. Erwägungen zur Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage im Hinblick auf andere Listen und Tabellen, die bei der Schadenschätzung Verwendung finden können, können vorliegend unterbleiben, weil von der Beklagten keine fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt worden sind, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken. Nur fallbezogene Tatsachen können maßgeblich sein, nicht aber der Verweis auf die abweichende Untersuchungsmethodik anderer Beweiserhebungen, weil dies keinesfalls besagt, dass die in der Schwacke-Liste aufgeführten Zahlen unrichtig sind (LG Frankenthal - 2 S 226/12 und 2 S 98/14, BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11).

Die von der Beklagten vorgelegten Internet Angebote sind nicht geeignet, die Schätzgrundlage des Gerichts zu erschüttern. Die vorgelegten Angebote stammen vom März 2018, der Verkehrsunfall, der den Mietwagen erforderlich machte, lag zu diesem Zeitpunkt schon über ein Jahr zurück. Ob und welche Zusatzkosten dabei berücksichtigt wurden ist aus den Angeboten nicht ersichtlich. Zwei der Angebote stammen aus Landau, ein weiteres aus Neustadt. Die Klägerin wohnt jedoch in Maikammer. Ferner beruhen Internetangebote in aller Regel auf Systemen, die aus astungsabhängige Preise offerieren. Die pauschale Behauptung, die Preise seien auch im Anmietzeitraum nicht teurer gewesen, überzeugt daher nicht. Hinzu kommt, dass die Anfragen für einen konkreten Zeitraum erfolgten. Die Klägerin hingegen konnte nicht von vorneherein wissen, wie lange die Reparatur ihres Fahrzeuges dauern würde. Die vorgelegten Angebote sind nach alledem nicht geeignet, die Möglichkeit einer günstigeren Anmietung vor Ort und im Anmietungszeitraum nachzuweisen.

Das von Klägerin angemietete Fahrzeug ist nach Fahrzeugklasse 5 abgerechnet worden. Die Anmietung erfolgte im Jahr 2016. Nach der maßgeblichen Schwacke Mietpreisliste ergibt sich im Normaltarif eine Tagespauschale von 93,- € und eine 3-Tages-Pauschale von 279- €. Daraus ergeben sich für 17 Tage 1.581,- €. Auf eine günstigere Abrechnungsmöglichkeit kann die Klägerin angesichts der prognostizierten Reparaturdauer von 7 bis 8 Tagen nicht verwiesen werden. Nach

der Nebenkostentabelle sind für die Vollkaskoversicherung 22.- € / tgl. angegeben. Unstreitig hat die Klägerin mit der Mietwagenfirma eine solche vereinbart. Die Kosten sind erstattungsfähig. Der Geschädigte hat ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran, für die Kosten eines evtl. eintretenden Schadens nicht selbst aufkommen zu müssen, bzw. die Kosten zu reduzieren. Daraus errechnet sich für 17 Tage eine Gesamtforderung von 1955,- €.

Die Frage, ob ein über den Normaltarif hinausgehender Unfallersatztarif geschuldet ist kann dahingestellt bleiben, die Klägerin macht einen solchen nicht geltend.

Von den errechneten Mietwagenkosten muss sich die Klägerin keinen Abzug nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen. Dieser Abzug findet seine Grundlage darin, dass durch den unfallbedingten Ausfall das klägerische Fahrzeug während der Anmietung des Fahrzeuges nicht genutzt wird. Der Abzug entfällt jedoch, wenn und soweit der Geschädigte ein gruppentieferes Fahrzeug angemietet hat. Dies ist vorliegend der Fall. Das klägerische Fahrzeug ist in Fahrzeuggruppe 6 einzuordnen, angemietet hat sie ein Fahrzeug der Gruppe 5.

Nach alledem errechnen sich ausgehend vom Schwacke Mietpreisspiegel Mietwagenkosten in Höhe von 1955,- €. Die Beklagte hat auf die Mietwagenkosten bereits 1.176,91 € bezahlt. Die Restforderung der Klägerin liegt noch unterhalb der sich daraus ergebenden Differenz.

Die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung errechnen sich aus einem Gegenstandswert von (außergerichtlich gezahlten 6364,89 € und tenorierten 596,45 € =) bis 7.000,- €. Die Beklagte hat darauf bereits 887,03 € bezahlt.

Die Zinsen sind gem. §§ 286, 288 Abs. 1 BGB geschuldet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33

67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 596,45 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Speyer  
Wormser Straße 41  
67346 Speyer

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

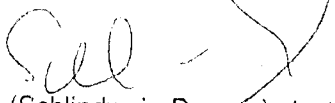
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

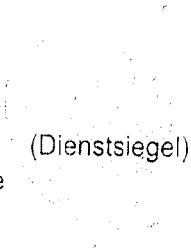
Verkündet am 19.10.2018

Schindwein-Drumm, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



(Schindwein-Drumm), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- |                                                                               |                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Anmietung außerhalb Öffnungszeiten                   | <input type="checkbox"/> Selbstfahrervermietfahrzeug         |
| <input type="checkbox"/> Aufklärungspflicht Vermieter                         | <input type="checkbox"/> Zeugengeld                          |
| <input type="checkbox"/> Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz                | <input type="checkbox"/> Grobe Fahrlässigkeit                |
| <input type="checkbox"/> Direktvermittlung                                    | <input type="checkbox"/> Polizeiklausel                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> EE Eigensparnis-Abzug                     | <input type="checkbox"/> Schadenminderungspflicht            |
| <input type="checkbox"/> Erkundigungspflicht                                  | <input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht/-verstoß           |
| <input type="checkbox"/> Geringfügigkeitsgrenze (gefahrte km)                 | <input type="checkbox"/> Zustellung/Abholung                 |
| <input type="checkbox"/> Zusatzfahrer                                         | <input type="checkbox"/> Winterreifen                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schwacke-Mietpreisspiegel                 | <input type="checkbox"/> Navigation                          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fraunhofer-Mietpreisspiegel               | <input type="checkbox"/> Automatik                           |
| <input type="checkbox"/> Gutachten                                            | <input type="checkbox"/> Anhängerkupplung                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mietwagendauer                            | <input type="checkbox"/> Fahrschulausrüstung                 |
| <input type="checkbox"/> NA Nutzungsausfall                                   | <input type="checkbox"/> Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsanwaltskosten                       | <input type="checkbox"/> Mittelwert Fraunhofer-Schwacke      |
| <input type="checkbox"/> Zugänglichkeit                                       | <input type="checkbox"/> Unfallersatztarif                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haftungsreduzierung/Versicherung          | <input type="checkbox"/> Anspruchsgrund                      |
| <input type="checkbox"/> Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung | <input type="checkbox"/> Sonstiges                           |
| <input type="checkbox"/> Not- und Eilsituation                                | <input checked="" type="checkbox"/> Internetangebote         |
|                                                                               | <input type="checkbox"/> Örtliche Zuständigkeit              |
|                                                                               | <input type="checkbox"/> DAT                                 |